jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1997/4/22 4Ob84/97z, 5Ob231/98a, 1Ob307/01f (1Ob43/02h), 8ObA68/04i, 6Ob273/11g, 5Ob142/12m,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.04.1997

**Norm**

ABGB §329 ff
ABGB §330
ABGB §335
ABGB §1323
ABGB §1431 A
ABGB §1437

**Rechtssatz**

1. Der Entreicherte kann mit der Kondiktion die geleistete Sache zurückfordern, wenn die Rückgabe möglich und tunlich ist. Bestand die Leistung in einer Handlung, so ist dafür ein "dem verschafften Nutzen angemessener Lohn" (§ 1431 ABGB) zu zahlen. Dasselbe gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Rückgabe einer geleisteten Sache nicht möglich oder nicht tunlich ist. Der Empfänger hat in Analogie zu § 1323 ABGB ein angemessenes Entgelt zu leisten, dessen Höhe sich im Sinne des § 1431 ABGB nach dem verschafften Nutzen richtet (so schon SZ 53/71). 2. Das gilt auch für den redlichen Besitzer. Auch er hat kein Recht an der Sache und ist daher Bereicherungsansprüchen des Verkürzten ausgesetzt. Der redliche Besitzer oder sonstige Bereicherungsschuldner hat, wenn der Ausgleich der Vermögensverschiebung nicht oder nicht zur Gänze in Natur erfolgen kann, nach Maßgabe seines individuellen Nutzens für den ihm zugekommenen Vorteil Wertersatz zu leisten. 3. Der Vorteil kann bei körperlichen Sachen einerseits in Verbrauch, Verarbeitung oder Veräußerung bestehen, andererseits in den Früchten und im Gebrauch, somit in den Nutzungen. Für die Kondiktion von Früchten gelten gemäß § 1437 ABGB die Regeln über das Verhältnis zwischen Eigentümer und Besitzer.

**Entscheidungstexte**

- 4 Ob 84/97z
  Entscheidungstext OGH 22.04.1997 4 Ob 84/97z
  Veröff: SZ 70/69
- 5 Ob 231/98a
  Entscheidungstext OGH 29.09.1998 5 Ob 231/98a
  Auch; nur: Das gilt auch für den redlichen Besitzer. Auch er hat kein Recht an der Sache und ist daher

Bereicherungsansprüchen des Verkürzten ausgesetzt. Der Vorteil kann bei körperlichen Sachen in Veräußerung bestehen. (T1) Veröff: SZ 71/162

- 1 Ob 307/01f
  Entscheidungstext OGH 30.04.2002 1 Ob 307/01f
  nur: Der Entreicherte kann mit der Kondiktion die geleistete Sache zurückfordern, wenn die Rückgabe möglich und tunlich ist. Bestand die Leistung in einer Handlung, so ist dafür ein "dem verschafften Nutzen angemessener Lohn" (§ 1431 ABGB) zu zahlen. (T2)
- 8 ObA 68/04i
  Entscheidungstext OGH 16.07.2004 8 ObA 68/04i
  nur T2; Veröff: SZ 2004/108
- 6 Ob 273/11g
  Entscheidungstext OGH 12.01.2012 6 Ob 273/11g
  nur: Der Entreicherte kann mit Kondiktion die geleistete Sache zurückfordern, wenn die Rückgabe möglich und tunlich ist. (T3)
- 5 Ob 142/12m
  Entscheidungstext OGH 18.04.2013 5 Ob 142/12m
  Vgl auch
- 4 Ob 46/13p
  Entscheidungstext OGH 17.04.2013 4 Ob 46/13p
  Vgl auch; nur T1; nur T2

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108262

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

02.08.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at